

Partner oder Helfer?

Strukturen der Mitwirkung von Laien in der römisch-katholischen Kirche¹

Georg Bier

1 Problemaufriss

Mitwirkung von Laien an der kirchlichen Sendung

Die Kirche hat von Christus den Auftrag erhalten, allen Menschen das Heil zu bringen. An dieser Sendung der Kirche sollen alle Gläubigen mitwirken. Jede und jeder Einzelne ist aufgrund von Taufe und Firmung fähig und berufen, sich daran zu beteiligen.

Dieser theologische Grundsatz ist unstrittig. Diskutiert wird, auf welche Weise die Gläubigen angemessen und sachgerecht an der Sendung der Kirche mitwirken können. Die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils haben deutlich gemacht: Die einzelnen Gläubigen haben in „je besonderer Weise“² teil an dieser Sendung – Kleriker, also jene Männer, denen das Sakrament der Weihe gespendet wurde, in anderer Weise als die übrigen Gläubigen, die so genannten Laien. Der Amtspriester bildet kraft der nur ihm zukommenden heiligen Gewalt das Gottesvolk heran und leitet es; die übrigen Gläubigen hingegen üben ihr gemeinsames Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe³. Vornehmliche Aufgabe der geweihten Hirten ist es, die übrigen Gläubigen als Hirten zu führen und ihre Charismen zu prüfen, damit alle *auf je eigene Weise* einmütig zum gemeinsamen Werk zusammenwirken können (LG 30)⁴. Die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien, auf die es hier ankommt, ist nach kirchlichem Selbstverständnis nicht von Menschen gemacht, sondern beruht auf göttlicher Weisung⁵. Sie ist deshalb menschlicher Verfügungsgewalt entzogen und kann nicht aufgehoben werden. Kleriker und Laien wirken gemeinsam, aber nicht auf gleiche Weise an der Sendung der Kirche mit. Das diesbezügliche Hierarchiegefälle ist in den Konzilstexten vorgezeichnet.

¹ Vortrag bei der 36. Bundesversammlung der *KirchenVolksBewegung* am 28. März 2015 in Freiburg. Der Beitrag wurde für die Publikation überarbeitet und um die Anmerkungen ergänzt; der Vortragsstil wurde beibehalten.

² Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium*, dt. Übersetzung z.B. in: Karl Rahner/Herbert Vorgrimler, Kleines Konzilskompodium, Freiburg ³⁵2008, 123-200; hier: Art. 10.

³ Vgl. ebd.

⁴ Vgl. ebd. Art. 30; vgl. außerdem ebd. Art. 31, wonach die Laien auf ihre Weise (*suo modo*) Anteil haben am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi.

⁵ Papst Johannes Paul II., Codex Iuris Canonici vom 25.01.1983, Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer ⁷2012, can. 207 § 1: „Kraft göttlicher Weisung gibt es in der Kirche unter den Gläubigen geistliche Amtsträger, die im Recht auch Kleriker genannt werden; die übrigen dagegen heißen Laien“.

Bereits Anfang der 1970er Jahre plädierte die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland für „Formen der Mitverantwortung, in denen die gemeinsame Verantwortung aller unterschiedlich nach Auftrag und Begabungen wirksam werden kann“⁶. Als sich Mitte der 1990er Jahre die *KirchenVolksBewegung* formierte, forderte sie an erster Stelle die „Gleichwertigkeit aller Gläubigen“ und die „Überwindung der Kluft zwischen Klerus und Laien“⁷ und verlangte „Mitsprache und Mitentscheidung in allen kirchlichen Gremien“⁸. Im Jahr 2011 forderte das sogenannte Theologen-Memorandum⁹ „mehr synodale Strukturen auf allen Ebenen der Kirche.“¹⁰ Was vor Ort entschieden werden könne, solle dort entschieden werden. Entscheidungen müssten transparent sein¹¹. Und im vergangenen Jahr verabschiedete die Diözesanversammlung der Erzdiözese Freiburg folgende Empfehlung: „Die Erzdiözese Freiburg entwickelt eine neue Kommunikations- und Entscheidungskultur: Räte und Gremien werden repräsentativ gestaltet und höher gewichtet als bisher [...] Demokratische Strukturen werden auf allen Ebenen kirchlichen Lebens angestrebt und eine entsprechende Haltung eingeübt.“¹² Seit gut 40 Jahren also wird das partnerschaftliche Zusammenwirken aller Gläubigen in der Kirche beschworen – bis heute schwingt dabei die Einschätzung mit, für Laien gebe es zu wenige oder zu wenig gewichtige Mitwirkungsmöglichkeiten.

Ein mehrdeutiger Begriff

Ob diese Einschätzung als zutreffend anzusehen ist, hängt auch davon ab, was unter *Mitwirkung* verstanden wird. Der Begriff ist mehrdeutig. Wer in einer Pfarrei den Krankenhausbesuchsdienst mitträgt oder sich beim Pfarrfest engagiert, wirkt mit. Wer eine Eucharistiefeier mitfeiert, indem er mitbetet, mitsingt und die vorgeschriebenen Antworten gibt, wirkt daran mit.

Das ist meist jedoch nicht gemeint, wenn über Mitwirkung in der Kirche diskutiert wird. Gedacht ist vielmehr an *aktive Mitgestaltung*, beispielsweise daran, liturgische Funktionen in der

⁶ Synodenbeschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“, Teil I, 1.6, in: Gemeinsame SYNODE der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Volksversammlung. Offizielle Gesamtausgabe, Freiburg u.a. 1976.

⁷ Präambel des deutschen *KirchenVolksBegehrens*, wiedergegeben nach: <http://www.wir-sind-kirche.de/?id=117> (letzter Zugriff auf alle in diesem Betrag zitierten *websites*: 7. Juli 2015).

⁸ Vgl. ebd.; die Forderung findet sich unter der Überschrift „Volle Gleichberechtigung der Frauen“, was die Frage aufwirft, ob die Urheberinnen und Urheber des *KirchenVolksBegehrens* die Mitsprache und Mitentscheidung durch nicht geweihte Männer in kirchlichen Gremien seinerzeit für ausreichend gewährleistet hielten.

⁹ Der Text erschien zuerst in der Süddeutschen Zeitung vom 4.2.2011; er ist auch abgedruckt in: Marianne Heimbach-Steins/Gerhard Kruip/Saskia Wendel (Hg.), *Kirche 2011: Ein notwendiger Aufbruch*. Argumente zum Memorandum, Freiburg 2011, 33-36.

¹⁰ Ebd. 34.

¹¹ Vgl. ebd.

¹² Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg (Hg.), *Diözesanversammlung Karlsruhe 24. Mai 2014*. Gesamtdokumentation, Freiburg 2014, 62.

Eucharistiefeier zu übernehmen oder eigene Vorstellungen in das Leben der Pfarrei einzubringen. Vor allem aber wird – wie die zuvor zitierten Texte illustrieren – unter Mitwirkung die *Beteiligung an Entscheidungen* verstanden.

Doch selbst mit dieser Präzisierung ist der Begriff uneindeutig. Wer vor einer Entscheidung lediglich um einen unverbindlichen Rat gefragt wird, ist zwar beteiligt, hat aber weniger Einflussmöglichkeit als jene, von deren Zustimmung die Entscheidung abhängig ist. Die Chance, eine *Entscheidung im eigenen Sinne zu beeinflussen*, gilt als Qualitätsmerkmal von Beteiligung – auch in der Kirche. Gewünscht sind Strukturen verbindlicher *Mitbestimmung* und *Mitentscheidung*.

Kirchenrechtliche Perspektive

Wie ist es um die so verstandene Mitwirkung in der katholischen Kirche bestellt? Sie haben zu dieser Frage einen Kirchenrechtler um Auskunft gebeten, nicht etwa eine Dogmatikerin, einen Kirchenhistoriker oder eine Pastoraltheologin. Die Dogmatikerin hätte darüber sprechen können, welche Formen von Mitwirkung theologisch möglich wären. Der Historiker könnte darlegen, wie es früher war und warum und wie sich die Dinge entwickelt haben. Die Pastoraltheologin könnte an Beispielen vorführen, wie Mitwirkung praktisch verwirklicht wird.

In kirchenrechtlicher Perspektive geht es nicht in erster Linie darum, was war, was sein könnte oder was im Einzelfall praktiziert wird. Es geht um die Frage, was nach dem Willen des Gesetzgebers in der katholischen Kirche verwirklicht sein soll. Es geht um Strukturen der Mitwirkung von Laien, wie der kirchliche Gesetzgeber sie vorgibt und umgesetzt sehen will.

Einem gängigen Vorurteil ist dabei sogleich entgegenzutreten: Kirchenrecht gilt oft als Widerpart der Theologie. In wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Publikationen, in Kommentaren und Meinungsäußerungen wird bisweilen der Eindruck erweckt, das Kirchenrecht verhindere den theologischen Fortschritt, blockiere die Durchsetzung zukunftsfähiger theologischer Konzepte und stelle sich einer besseren Theologie und einer besseren Lehre in den Weg. Pointiert: In der Kirche könnte es so schön sein, wenn nur das Kirchenrecht nicht wäre.

Derartige Einschätzungen verkennen die Zusammenhänge. Einen Gegensatz zwischen Theologie und Recht gibt es nicht. Die Normen des kirchlichen Rechts stehen nicht im Widerspruch zu theologischen Überzeugungen, sie sind vielmehr deren Ausdruck – genauer: sie sind Ausdruck jener theologischen Überzeugungen, die der kirchliche Gesetzgeber als maßgeblich ansieht. Gesetzgeber in der Kirche sind der Papst und die Bischöfe. Das gesamtkirchlich geltende

Gesetzbuch wurde 1983 von Papst Johannes Paul II. in Kraft gesetzt. Es ist nach seinen Worten „Frucht der kollegialen Zusammenarbeit“ aller Bischöfe¹³; es ist Ausdruck der von Papst und Bischöfen als verbindlich angesehenen Theologie¹⁴. Kritik am Kirchenrecht ist mithin Kritik an *theologischen* Auffassungen, die von Papst und Bischöfen vertreten werden. Wer beispielsweise den rechtlichen Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen beklagt, beklagt die kirchliche Lehre und die *theologische Position* des kirchlichen Lehramtes zu dieser Frage. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen formulieren lediglich die Konsequenzen dieser *theologischen* Vorgabe. Wo über einen veränderten Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen diskutiert wird, geht es im Kern nicht um rechtliche Probleme, sondern darum, ob in dieser Frage eine *theologische* Neubewertung möglich ist.

2 Bestandsaufnahme

Beginnen wir nach diesen Vorüberlegungen mit einer Bestandsaufnahme. Welche Mitwirkungsmöglichkeiten gibt es für Laien in der katholischen Kirche? Hinsichtlich der Tätigkeitsfelder in der Kirche werden drei Bereiche unterschieden: der Heiligungsdienst, die Lehraufgabe der Kirche und der Leitungsdienst. Die Möglichkeit der Mitwirkung von Laien ist für jeden dieser Bereiche gesondert zu betrachten.

Mitwirkung in der Heiligung

Zur *Heiligungsaufgabe der Kirche* gehört, was im weitesten Sinne mit gottesdienstlichen Handlungen zu tun hat. Laien können daran mitwirken, indem sie bestimmte liturgische Rollen und Aufgaben übernehmen. Im Rahmen der Eucharistiefeier kommen für Laien vor allem Lektoren-, Kantoren- oder Ministrantendienste in Betracht. Sie sind als spezifische Laiendienste konzipiert und sollen regelmäßig von Laien wahrgenommen werden¹⁵. Anders verhält es sich mit Laien als außerordentlichen Kommunion Spendern. Sie gehören in deutschen Diözesen zum gewohnten Bild; aus Sicht römischer Dikasterien hingegen stellt der gewohnheitsmäßige Einsatz

¹³ Papst Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Sacrae Disciplinaes Leges* vom 25.01.1983, dt. Übersetzung in: CIC (Anm. 5), IX-XXVII, hier: XVII.

¹⁴ Dazu ausführlicher Norbert Lüdecke/Georg Bier, Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung, Stuttgart 2012, 38-41.

¹⁵ Vgl. cann. 230 §§ 2 und 3 CIC sowie speziell für den Lektorendienst die Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, in: Die Feier der heiligen Messe, Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Zweite Auflage, ergänzt gemäß Editio typica altera des Missale Romanum, 1975, dem neuen Codex Juris Canonici, 1983, und dem ergänzten Regionalkalender, Einsiedeln u.a. ⁶1996, 19*-69*, hier: Nr. 66.

von außerordentlichen Kommunion Spendern in der heiligen Messe eine Fehlentwicklung dar, die zu korrigieren ist¹⁶.

Bezüglich liturgischer Dienste in der Eucharistiefeyer sind Männer und Frauen von Rechts wegen nicht gleichgestellt. Nur Männer können für die Dienste des Lektors und des außerordentlichen Kommunion spenders *auf Dauer* bestellt werden¹⁷. Frauen können die entsprechenden Aufgaben zwar ebenfalls übernehmen, jedoch nur aufgrund einer *zeitlich begrenzten Beauftragung* bzw. im Fall der Kommunionausteilung nur, wenn dauerhaft beauftragte Männer nicht zur Verfügung stehen¹⁸. Der Diözesanbischof könnte zudem entscheiden, für den Ministrantendienst grundsätzlich nur Männer bzw. Knaben heranzuziehen, wie die Kongregation für den Gottesdienst im Jahr 1994 in einem Rundbrief an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen klargestellt hat. Die Heranziehung von Frauen ist möglich, aber erläuterungsbedürftig¹⁹.

Außerhalb der Eucharistiefeyer können Laien Wortgottesdienste²⁰ und Beerdigungen leiten²¹. Dies wird in Deutschland weitgehend praktiziert. Unter bestimmten Umständen können Laien

¹⁶ Vgl. die von mehreren Dikasterien der Römischen Kurie gemeinsam verantwortete Instruktion *Ecclesia de mysterio* vom 15.08.1997, hier: Artikel 8, sowie die von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung erlassene Instruktion *Redemptionis Sacramentum* vom 25.03.2004, hier: nn. 154-160. Die deutschen Übersetzungen der beiden Texte sind publiziert als Heft 129 und Heft 164 der vom Sekretariat der DBK herausgegebenen Reihe *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls*. In n. 158 der Instruktion *Redemptionis Sacramentum* wird ausgeführt: „Der außerordentliche Spender der heiligen Kommunion darf die Kommunion nur dann austeilern, wenn Priester oder Diakon fehlen, wenn der Priester durch Krankheit, wegen fortgeschrittenen Alters oder aus einem anderen ernstern Grund verhindert ist, oder wenn die Gläubigen, die zur Kommunion hinzutreten, so zahlreich sind, dass sich die Messfeier allzu sehr in die Länge ziehen würde. Dies muss aber so verstanden werden, dass eine gemäß den örtlichen Gewohnheiten und Bräuchen kurze Verlängerung ein völlig unzureichender Grund ist.“ In einer authentischen Interpretation zu can. 230 § 3 und 910 § 2 (in: *Acta Apostolicae Sedis* 80 [1988] 1373) hatte der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte einige Jahre zuvor bereits klargestellt, außerordentliche Kommunionhelfer dürften grundsätzlich nicht herangezogen werden, sofern genügend ordentliche Kommunion spendern – d.h. Priester oder Diakone – in der Kirche anwesend seien, selbst wenn diese an der Eucharistiefeyer nicht teilnehmen.

¹⁷ Vgl. can. 230 § 1 CIC.

¹⁸ Vgl. can. 230 § 3 CIC. – In deutschen Diözesen wird von der durch can. 230 eingeräumten Möglichkeit zur Ungleichbehandlung von Männern und Frauen nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht. So wird etwa die *dauerhafte Beauftragung* zum Lektoren- und Kommunionhelferdienst ausschließlich jenen Männern erteilt, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten, alle übrigen Männer und alle Frauen nehmen ihre jeweiligen Dienste gleichermaßen aufgrund von befristeten Beauftragungen wahr. Auf diese Weise werden Konflikte in der Praxis vermieden. An der rechtlichen Ungleichbehandlung von Männern und Frauen ändert sich dadurch nichts. Zudem kann der zuständige Diözesanbischof die gegenwärtige Praxis jederzeit verändern.

¹⁹ Vgl. *Acta Apostolicae Sedis* 86 (1994) 541-542. Das Rundschreiben erläutert, die Bestimmung des can. 230 § 2 CIC lasse die Heranziehung von Frauen lediglich zu, schreibe sie aber nicht verpflichtend vor. Knaben seien als Ministranten zu fördern, weil dieser Dienst geeignet sei, Priesterberufungen hervorzubringen. Wenn ein Diözesanbischof dennoch den Altardienst von Frauen erlaube, solle er seine Entscheidung den Gläubigen erklären. Vgl. dazu auch Norbert Lüdecke, *Feiern nach Kirchenrecht. Kanonistische Bemerkungen zum Verhältnis von Liturgie und Ekklesiologie*, in: *Jahrbuch für Biblische Theologie* 18 (2003), 395-456, hier: 440-451, mit weiteren Nachweisen.

²⁰ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, *Allgemeine Kriterien für die Wort-Gottes-Feiern am Sonntag* vom 08.03.2004, z.B. in: *Amtsblatt Erzdiözese Freiburg* 2006, 339, n. 311.

²¹ Vgl. exemplarisch für die Erzdiözese Freiburg: *Übernahme des Begräbnisdienstes durch hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*, in: *Amtsblatt Erzdiözese Freiburg* 2015, 121, n. 238.

beauftragt werden, Taufen zu spenden oder einer Eheschließung zu assistieren²². Die erforderlichen Genehmigungen haben die deutschen Bischöfe bislang nicht erteilt; offenbar sehen sie diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

Die grundsätzliche Vorgehensweise in einer Diözese legt der Diözesanbischof fest. Unter Beachtung seiner Vorgaben entscheidet vor Ort der Pfarrer, wen er für welche Dienste einsetzt. Er beurteilt die Eignung der Personen und die Nützlichkeit ihres Dienstes. Wenn er es für angezeigt hielte, könnte er für bestimmte Aufgaben auch dann nur Männer heranziehen, wenn der Diözesanbischof den Einsatz von Frauen erlaubt²³. Für den einzelnen Laien, Mann oder Frau, gibt es nicht ein Recht auf Wahrnehmung liturgischer Dienste.

Darüber hinaus existieren im Bereich der Heiligungsaufgabe für Laien keine weitergehenden Mitwirkungsmöglichkeiten, insbesondere nicht Entscheidungs- oder Mitentscheidungskompetenzen.

Mitwirkung in der Lehre

Im *Bereich der Lehraufgabe* sind *Lehrentscheidungen* dem Papst und den Bischöfen vorbehalten. Nur sie können die kirchliche Lehre inhaltlich bestimmen. Nur Papst und Bischofskollegium besitzen Unfehlbarkeit im Lehramt und können Wahrheiten irrtumsfrei und endgültig als von Gott geoffenbart vorlegen. Nur sie können verbindlich erklären, welcher Lehre welches Maß an Verbindlichkeit zukommt²⁴.

Alle übrigen Kleriker und die Laien können an der *Verkündigung* der Lehre mitwirken. Grundsätzlich sind alle Gläubigen verpflichtet, zur Ausbreitung des Glaubens beizutragen und die Lehre der Kirche unverfälscht weiterzugeben; dies gilt insbesondere für christliche Eltern gegenüber ihren Kindern. Von dieser allgemeinen Teilhabe am kirchlichen Verkündigungsauftrag zu unterscheiden ist die Lehrverkündigung im *Namen und im Auftrag der Kirche*. Sie ist eine Domäne des Klerus. Frauen und nicht geweihte Männer können daran als Katecheten in der Pfarrei, im schulischen Religionsunterricht oder an theologischen Fakultäten beteiligt werden. Die Hochschullehre soll allerdings regelmäßig durch Priester geschehen²⁵, Laien kommen dafür

²² Vgl. für die Taufe can. 861 § 2, für die Eheschließung can. 1112 CIC.

²³ Vgl. N. Lüdecke, Feiern (Anm. 19), 449.

²⁴ Vgl. cann. 749 §§ 1 und 2, 752 und 753 CIC.

²⁵ Vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis* vom 06.01.1970, in: Acta Apostolicae Sedis 62 (1970) 321-384, hier: VI, 33: „Pro disciplinis sacris Professores sint communiter sacerdotes“. Dazu ausführlich: Rafael M. Rieger, *Communiter sint sacerdotes. Standesanforderungen für Dozenten an den staatlichen Katholisch-Theologischen Hochschulen* (Beihefte zum MKCIC 41), Essen 2005.

nur ausnahmsweise in Betracht²⁶. Dass diese Vorgabe an deutschen katholisch-theologischen Fakultäten derzeit nicht erfüllt wird, ist nicht Ausdruck einer Hinwendung zum Laien, sondern dem Mangel an geeigneten Priestern geschuldet.

Zur Lehrverkündigung im Namen der Kirche gehört die Predigt. Außerhalb der Eucharistiefeier dürfen auch Laien predigen²⁷. In der Eucharistiefeier hingegen ist die Predigt nur Klerikern erlaubt²⁸. Theologisch wäre auch Anderes möglich: Zwischen 1973 und 1983 erlaubte der Apostolische Stuhl den deutschen Diözesanbischöfen, Laien in bestimmten Fällen zur Predigt in der Eucharistiefeier zu beauftragen²⁹. Nach dem Inkrafttreten des revidierten kirchlichen Gesetzbuchs von 1983 wurde diese Ausnahmeregelung nicht verlängert³⁰. Zur Begründung wird vorgetragen, es gehe hier nicht um eine eventuell bessere Gabe der Darstellung oder größeres theologisches Wissen, sondern um eine Aufgabe, die jenen vorbehalten bleibe, die das Weisakrament empfangen haben³¹.

Verkündigung im Auftrag der Kirche steht unter der Autorität und Leitung des Diözesanbischofs. Er wählt jene Männer aus, die als Priester zur amtlichen Lehrverkündigung berufen werden; er bestimmt, welche Laien als hauptamtliche pastorale Mitarbeiter eingesetzt werden; er verleiht die für den Religionsunterricht erforderliche *missio canonica*³² und erteilt das *Nihil obstat* für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer³³. Für den Bereich der pfarrlichen Verkündigung überträgt er dem Pfarrer die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Personen –

²⁶ Nach wie vor maßgeblich: Deutsche Bischofskonferenz, Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen vom 21.-24.02.1972, abgedruckt in: Sekretariat der DBK (Hg.), *Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht* (Arbeitshilfen 100), Bonn 2011, 440-444.

²⁷ Vgl. can. 766 CIC.

²⁸ Vgl. can. 767 § 1 CIC.

²⁹ Vgl. Karl Lehmann, Einleitung zum Synodenbeschluss „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“, in: Gemeinsame SYNODE (Anm. 6), 153-169, hier: 164-165; Deutsche Bischofskonferenz, Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland vom 03-07.03.1974, in: ebd. 179-182.

³⁰ Am 24.02.1988 erließen die deutschen Bischöfe eine revidierte Ordnung für den Predigtdienst der Laien, z.B. in: *Amtsblatt Erzdiözese Freiburg* 1988, 343-344. Sie sieht die Predigt von Laien in der Eucharistiefeier nicht mehr vor.

³¹ Vgl. Interdikasterielle Instruktion *Ecclesia de mysterio* (Anm. 16), Art. 3, § 1.

³² Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenrichtlinien zur Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der *Missio canonica* für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“ und Rahmengesäftsordnung zu diesen Richtlinien, abgedruckt in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 142 (1973) 491-493; vgl. außerdem die Umsetzung dieser Richtlinien in diözesane Gesetze, z.B. *Amtsblatt Erzdiözese Freiburg* 2005, 13-15, n. 20.

³³ Das *Nihil obstat* ist die Erklärung der zuständigen Autorität, dass einer Ernennung zur Hochschullehrerin bzw. zum Hochschullehrer nichts entgegensteht. Nach universalkirchlichem Recht ist für die Erteilung des *Nihil obstat* der Apostolische Stuhl zuständig, vgl. Papst Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* vom 15.04.1979, Art. 27 § 2 (dt. Text der Apostolischen Konstitution in: *Katholische Theologie* [Anm. 26], 197-279). Aufgrund konkordatärer Vereinbarungen erteilt in Deutschland der jeweils zuständige Diözesanbischof das *Nihil obstat*; allerdings muss er vor einer erstmaligen Berufung des Bewerbers bzw. der Bewerberin auf eine Lebenszeitstelle das *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhls einholen.

etwa zum Zweck der Sakramentenkatechese. Ein Recht, an der Lehrverkündigung beteiligt zu werden, gibt es für Laien nicht.

Mitwirkung in der Leitung

Der *Bereich der kirchlichen Leitungsaufgaben* bietet ein breites Spektrum an Beteiligungsmöglichkeiten für Laien.

Schon länger wird diskutiert, ob Laien *in der Seelsorge* an der Leitungsaufgabe des Pfarrers beteiligt werden können. Nach dem kirchlichen Gesetzbuch ist der Pfarrer verantwortlicher Hirte seiner Pfarrei. Priester oder Diakone können in der Seelsorge „mitwirken“, Laien können „mithelfen“³⁴. Die Begriffe bringen ein Kompetenzgefälle zum Ausdruck. Es gilt: Laien sind zur Mithilfe *befähigt*, haben aber keinen Rechtsanspruch darauf, zur Hilfe herangezogen zu werden. In einigen Diözesen werden Laien regelmäßig als Pastoral- und Gemeindereferentinnen eingesetzt, anderswo ist dies nicht selbstverständlich. Pastoralreferentinnen und -referenten sind theologisch ebenso gut ausgebildet wie Priester³⁵, ihnen werden eigenständig zu bearbeitende Aufgaben zugewiesen³⁶. Sind sie tatsächlich nur „Helfer“? Wo Priester wegen der Vielzahl ihrer Aufgaben selten vor Ort sind, werden hauptamtlich in der Seelsorge tätige Laien mitunter als „Pastor“ oder gar „Pastorin“ wahrgenommen – eine Entwicklung, die den Apostolischen Stuhl bereits 1997 auf den Plan gerufen hat³⁷. In einer Instruktion wurde hervorgehoben, Laien könnten nur ersatzweise manche Kleriker-Aufgaben ausüben. Sie würden dadurch nicht zu Hirten, denn nicht eine Aufgabe konstituiert das umfassende Hirten- und Leitungsamt, sondern das Weihesakrament³⁸. Die Hilfe der Laien darf das Profil des priesterlichen Dienstes nicht unscharf werden lassen.

³⁴ Vgl. can. 519 CIC. Der maßgebliche lateinische Gesetzestext spricht in Bezug auf die mitarbeitenden Priester und Diakone von *cooperatio*, in Bezug auf die Laien verwendet er die Formulierung *operam conferre*.

³⁵ Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferent/-innen, vom 10.03.1987, in: Sekretariat der DBK (Hg.), Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen (Die deutschen Bischöfe 96), 62-75, hier: 64.

³⁶ Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz, Rahmenstatuten für Gemeindereferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen vom 20./21.06.2011, in: Sekretariat der DBK (Hg.), Rahmenstatuten (Anm. 35), 7-30, hier: 20-21.

³⁷ Vgl. die Ausführungen zur „Notwendigkeit einer angemessenen Terminologie“ in der Interdikasteriellen Instruktion *Ecclesia de mysterio* (Anm. 16), Art. 1, sowie den Überblick über die Vielfalt der im deutschsprachigen Raum und darüber hinaus verwendeten Bezeichnungen bei Thomas Schüller, Partikularrechtliche Umsetzung des c. 517 § 2 in den deutschsprachigen Bistümern, in: Ders./Michael Böhnke (Hg.), Gemeindeleitung durch Laien? Internationale Erfahrungen und Erkenntnisse, Regensburg 2011, 226-251, hier: 234-236.

³⁸ Vgl. Interdikasterielle Instruktion *Ecclesia de mysterio* (Anm. 16), Theologische Prinzipien, n. 2.

Damit sind die Grenzen für die Beteiligung von Laien an der Leitung einer Pfarrei markiert. Seelsorgekonzepte aus den 1990er Jahren, bei denen Laien stärker in pfarrliche Leitungsaufgaben eingebunden waren, haben sich – auch in Anbetracht solcher Interventionen – nicht durchgesetzt³⁹. Die Diözesanbischöfe sehen die Antwort auf anstehende Herausforderungen nicht mehr darin, Laien mit pfarreibezogener Leitungskompetenz auszustatten. Sie passen stattdessen die Zahl der Pfarreien der abnehmenden Zahl der Priester an. Der Trend geht zur Großpfarre⁴⁰. Einzelne Laien können außerdem als ranghohe *Mitarbeiter der Diözesankurie* an Leitungsentscheidungen beteiligt sein⁴¹. Allerdings sind sie in solchen Funktionen nicht gleichsam „Minister mit eigenem Geschäftsbereich“ oder „Vorstandsmitglieder mit entscheidendem Stimmrecht“. Sie bleiben Helfer des Diözesanbischofs. Die ihnen zugewiesenen Aufgaben haben sie im Sinne seiner Vorgaben zu erledigen⁴². Letztverbindliche Leitungsentscheidungen trifft allein der Diözesanbischof.

Tätigkeiten in der pfarrlichen Seelsorge oder in der Diözesankurie sind *Einzelpersonen* zugänglich. Weitergehende Mitwirkungsmöglichkeiten für eine größere Anzahl von Gläubigen erhoffen sich Katholikinnen und Katholiken von den kirchlichen *Räten und Gremien*. Zu unterscheiden sind Mitwirkungsorgane, die über Mitentscheidungskompetenzen verfügen, und solche, die lediglich beratende Funktion haben.

Nach universalkirchlichem Recht sind Gremien mit Entscheidungskompetenz das Bischofskollegium, die Bischofskonferenzen sowie Partikularkonzilien. Das Bischofskollegium besteht aus

³⁹ Vgl. Schüller, Umsetzung (Anm. 37), 250-251.

⁴⁰ Einen Überblick über die Neuordnung der pfarrlichen Seelsorge in Deutschland bietet: Sekretariat der DBK (Hg.), „Mehr als nur Strukturen ...“. Neuorientierung der Pastoral in den (Erz-)Diözesen. Ein Überblick (Arbeitshilfen 216), Bonn 2007. Mehrheitlich wird es vermieden, die neu entstehenden Strukturen als (Groß-)Pfarreien zu bezeichnen; stattdessen werden Begriffsbildungen wie z.B. „Seelsorgeeinheit“ (Erzdiözese Freiburg), „Pastoraler Raum“ (Diözese Limburg) oder „Gemeinschaft der Gemeinden“ (Diözese Aachen) etabliert. Bei näherer Betrachtung zeigt sich in der Sache indes eine große Nähe zur kirchenrechtlichen Pfarrei: es gibt in der Regel *einen* verantwortlicher Priester, der den Titel „Pfarrer“ führen kann, *einen* Vermögensverwaltungsrat, *einen* Pfarrgemeinderat oder ein anders bezeichnetes Pendant dazu.

⁴¹ Die Berufung von Laien auf entsprechende Positionen hat in der jüngeren Vergangenheit zugenommen. Den Diözesanbischöfen bescheren solche Maßnahmen ein positives Medienecho, namentlich wenn sie zugunsten von Frauen getroffen werden. Dabei wird leicht übersehen, dass es sich durchgehend um Aufgabenbereiche handelt, für die auch bisher die Priesterweihe nicht erforderlich war (sonst käme die derzeitige Stellenbesetzung nicht in Betracht). Es kann gefragt werden: Würden Laien auch dann auf solche Positionen berufen, wenn Priester in gleicher Zahl zur Verfügung ständen wie bisher? Ist die „Entdeckung“ der Laien für solche Stellen Ausdruck eines Umdenkens oder lediglich aus der Not des Priestermangels geboren?

⁴² Die üblicherweise verwendeten Dienst- und Amtsbezeichnungen („Ordinariatsrat“, „Dezernatsleiter“, etc.) sind geeignet, diese Zusammenhänge zu verdecken. Zudem können die betreffenden Personen zwar als Vorgesetzte für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Geschäftsbereichs mit Leitungsverantwortung ausgestattet sein. Soweit es jedoch um die Leitung der Diözese und um die dafür relevanten Leitungsentscheidungen geht, erweisen sich auch ranghohe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesankurie als Zuarbeiter des letztverantwortlich handelnden und entscheidenden Diözesanbischofs.

dem Papst als dem Haupt und den Bischöfen als den Gliedern des Kollegiums⁴³. Zu einer Bischofskonferenz gehören Bischöfe und ausnahmsweise einzelne Priester⁴⁴. Zu Partikularkonzilien, das sind Konzilien auf der Ebene einer Bischofskonferenz oder einer Kirchenprovinz, können weibliche oder männliche Laien eingeladen werden, entscheidendes Stimmrecht haben aber nur die teilnehmenden Bischöfe⁴⁵. Es gilt: In Mitwirkungsorganen mit Entscheidungskompetenz sind Laien entweder nicht beteiligt oder sie haben, sofern sie beteiligt werden, keine Entscheidungsbefugnis.

Alle übrigen Gremien in der Kirche sind unabhängig von ihrer Zusammensetzung Beratungsorgane⁴⁶. Ihre Aufgabe besteht darin, die jeweilige kirchliche Leitungsautorität – den Papst, den Diözesanbischof, den Pfarrer – zu beraten; charakteristisch ist ihre Abhängigkeit von dieser Autorität. Der Ratsuchende ist Herr des Beratungsgeschehens. Mitunter entscheidet er darüber, ob ein Beratungsorgan überhaupt eingerichtet wird. Im Übrigen beruft er das Beratungsorgan ein, legt die Beratungsthemen fest und entscheidet, ob Themenvorschläge der Gremiumsmitglieder diskutiert werden⁴⁷. Die Konsequenzen, die er aus einem Ratschlag zieht, sind weitgehend seinem Ermessen überlassen. Nur in Einzelfällen räumt ihnen der Gesetzgeber zu bestimmten Sachfragen Anhörungs- oder Zustimmungrechte ein⁴⁸.

- Ein *Anhörungsrecht* des Mitwirkungsorgans verpflichtet den Ratnehmer, den Ratschlag des Gremiums einzuholen. Befolgen muss er ihn nicht. Nur wenn er gar *nicht* um Rat fragt, ist sein Handeln unwirksam.
- Im Fall eines *Zustimmungsrechts* muss der Ratnehmer das Gremium nicht nur anhören, er kann ohne dessen Zustimmung auch nicht rechtswirksam handeln. Teilhabe an der Entscheidungsgewalt erwächst daraus nicht. Das Gremium kann durch die Verweigerung der Zustimmung ein bestimmtes Handeln des Ratnehmers zwar verhindern, ihn aber nicht zu einem bestimmten anderen Handeln veranlassen.

Beratungsgremien mit Laienbeteiligung gibt es nur auf der Ebene der Pfarrei und der Diözese, nicht auf der Ebene der Weltkirche. Einzelne Laien können zwar als Gäste zur Teilnahme an

⁴³ Vgl. can. 336 CIC.

⁴⁴ Vgl. cann. 447-448 CIC: Die Bischofskonferenz ist der Zusammenschluss aller Bischöfe und Teilkirchenvorsteher eines größeren Gebiets, in der Regel einer Nation. Ausnahmsweise können auch Nicht-Bischöfe einer Teilkirche vorstehen; im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ist dies der Fall, wenn bei einer Sedisvakanz ein Priester zum Diözesanadministrator, d.h. zum vorübergehenden Vorsteher der Diözese, bestimmt wird.

⁴⁵ Vgl. can. 443 CIC.

⁴⁶ Nur sie werden im amtlichen Sprachgebrauch als „synodale“ Organe bezeichnet. Das ist zu beachten im Hinblick auf die innerkirchlich mitunter vorgetragene Forderung nach „mehr Synodalität“. Sie wird meist verstanden als Plädoyer für mehr Entscheidungskompetenz, bedient sich aber Terminologie, die systemimmanent etwas anderes bedeutet.

⁴⁷ Vgl. exemplarisch die Bestimmungen zum Priesterrat in can. 500 CIC.

⁴⁸ Für die nachfolgende Unterscheidung vgl. can. 127 § 2 CIC.

den Versammlungen der Bischofssynode eingeladen werden. Sie haben dort gegebenenfalls Rederecht, aber kein Stimmrecht⁴⁹.

Beratungsgremien mit Laienbeteiligung sind die Pfarrgemeinderäte, der Diözesanpastoralrat und die Diözesansynode, außerdem Vermögensverwaltungsräte. Vermögensverwaltungsräte, die es in jeder Diözese und jeder Pfarrei geben muss, besitzen einzelne Zustimmungsrechte. In Deutschland ist ihnen historisch sogar noch größere Bedeutung zugewachsen: In bestimmten Fällen setzen sie sich mit Mehrheitsbeschlüssen gegen Bischof oder Pfarrer durch und treffen insoweit Leitungsentscheidungen. Dieser Eingriff in die theologisch begründete Letztentscheidungskompetenz des Bischofs und des Pfarrers ist universalkirchlich geduldet, belegt aber nicht die Bereitschaft, Laien an Leitungsentscheidungen zu beteiligen.

Von den übrigen Beratungsorganen mit Laienbeteiligung muss nur der *Pfarrgemeinderat* existieren, und auch dies nur aufgrund deutscher Sonderregelungen⁵⁰. Ob ein *Diözesanpastoralrat* eingerichtet wird oder nicht, entscheidet der Diözesanbischof⁵¹. Die *Diözesansynode* ist keine ständige Einrichtung, sondern eine Versammlung, die der Diözesanbischof einberuft, wenn er es für angezeigt hält⁵². Derzeit findet eine Diözesansynode im Bistum Trier statt⁵³. In der Erzdiözese Freiburg hat in den beiden vergangenen Jahren eine Diözesanversammlung stattgefunden⁵⁴ – eine im Kirchenrecht nicht vorgesehene, aber eng an die Diözesansynode angelehnte Versammlungsform⁵⁵. Die zuletzt genannten Beratungsorgane besitzen weder Anhörungs-

⁴⁹ Vgl. Vatikanisches Staatssekretariat, Ordnung der Bischofssynode vom 29.09.2006, in: Acta Apostolicae Sedis 98 (2006) 755-779. Nach Artikel 7 dieser Ordnung können neben den stimmberechtigten Bischöfen weitere katholische Personen, Laien nicht ausgeschlossen, als Experten (*Adiutores Secretarii Specialis*) oder Hörer (*Auditores*) – jeweils ohne Stimmrecht – zu einer Bischofssynode eingeladen werden.

⁵⁰ Näheres bei Franz Kalde, Pfarrgemeinderat und Pfarrvermögensverwaltungsrat, in: Joseph Listl/Heribert Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg ²1999, 529-535, hier: 530-532.

⁵¹ Vgl. can. 511 CIC.

⁵² Vgl. cann. 460-462 CIC.

⁵³ Die erste Vollversammlung der Diözesansynode wurde für den 13./14.12.2013 einberufen, vgl. Kirchliches Amtsblatt Trier 157 (2013) Nr. 201; die Abschlussversammlung ist für den 10.-13.12.2015 vorgesehen, vgl. <http://www.bistum-trier.de/bistums-synode/zeitplan-der-synode>.

⁵⁴ Relevante Hintergrundinformationen finden sich (derzeit noch) online: <http://www.dioezesanversammlung.de>. Im offiziellen Sprachgebrauch der Erzdiözese Freiburg werden zwei Diözesanversammlungen unterschieden. Die erste fand vom 25.-28. April 2013 in Freiburg statt, die zweite am 24. Mai 2014 in Karlsruhe. Der Sache nach handelt es sich indes um zwei Sitzungsperioden eines einzigen Beratungsgeschehens: Zu beiden Versammlungen waren dieselben Teilnehmer geladen, die bei der zweiten Versammlung über die aus der ersten Versammlung hervorgegangenen Empfehlungen diskutierten und abstimmten.

⁵⁵ Worin genau sich die Diözesanversammlung von der kodikarisch vorgesehenen Diözesansynode unterscheidet, wird auf der Grundlage der zugänglichen Dokumente (Anm. 54) nicht deutlich. Ein Statut oder eine Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung wurde nicht publiziert.

noch Zustimmungsrechte. Sie haben kein Recht, befragt zu werden, und kein Recht auf Berücksichtigung ihres Ratschlags. Der ratsuchende Hirte *kann* um Rat fragen, wenn er das möchte. Wie er mit dem Ratschlag umgeht, ist ihm überlassen⁵⁶.

Auch Pfarrgemeinderäte haben keine weitergehenden Kompetenzen, obwohl dies häufig anders wahrgenommen wird. Nach den einschlägigen Satzungen besitzt der Pfarrer ein uneingeschränktes Vetorecht; Vermittlungsvorschläge von Schlichtungsinstanzen muss er nicht annehmen. Gegebenenfalls entscheidet der Diözesanbischof⁵⁷. Nur wenn der Pfarrer oder – ersatzweise – der Diözesanbischof einverstanden ist, wird ein Votum wirksam. Gegen Pfarrer *und* Diözesanbischof ist es nicht durchsetzbar. Für die Praxis spielt das kaum eine Rolle, weil Entscheidungen des Pfarrgemeinderats meist relativ bedeutungslos sind (Gottesdienstzeiten, Ort der Erstkommunionfeier, Firmalter, etc.) und mit echten Leitungsentscheidungen nichts zu tun haben, oder weil vorausseilender Gehorsam gegenüber dem Pfarrer Konflikte gar nicht erst entstehen lässt.

In Deutschland gibt es weitere, universalkirchlich nicht vorgesehene Gremien. Sie bieten den Bischöfen ihren Rat an, verstehen sich aber als von ihnen weitgehend unabhängig. Dazu gehören Organe wie die Katholikenräte der Diözesen oder das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, deren Satzungen institutionelle Kontakte zu den Bischöfen oder der Bischofskonferenz vorsehen⁵⁸. Dazu gehören auch Initiativen wie die *KirchenVolksBewegung*, die in größerer Unabhängigkeit, aber ohne Billigung der kirchlichen Autoritäten agieren. Um Beratungsorgane im hier erörterten Sinn handelt es sich nicht; eine wie auch immer geartete Mitwirkung an der bischöflichen Leitungsgewalt kommt ihnen nicht zu.

⁵⁶ Vgl. die einschlägigen Bestimmungen zum Diözesanpastoralrat, can. 514 CIC, sowie zur Diözesansynode, can. 466 CIC.

⁵⁷ In diesem Sinne schon die Rahmenordnung der Gemeinsamen Synode für den Pfarrgemeinderat, in: Gemeinsame SYNODE (Anm. 6), 659-664, Nr. 1.12. Die diözesanen Pfarrgemeinderats-Satzungen entsprechen dieser Vorgabe, vgl. etwa § 11 Abs. 2 der Freiburger PGR-Satzung, in: Amtsblatt Erzdiözese Freiburg 2013, 46-52: „Der Pfarrer [...] muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass sie nicht in Übereinstimmung mit der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre stehen oder rechtswidrig sind. Der Pfarrer [...] kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Seelsorgeeinheit [...] nachteilig sind. [...] Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. [...] Es ist] eine erneute Sitzung des Rates einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beraten ist [...]. Erfüllt nach Ansicht des Pfarrers [...] auch der neue Beschluss die Voraussetzungen nach Satz 1, muss er ihm erneut widersprechen und die Schlichtungsstelle [...] anrufen. Wird der Regelungsvorschlag der Schlichtungsstelle von den Beteiligten nicht angenommen, entscheidet der Erzbischof.“

⁵⁸ Nach dem Statut des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (<http://www.zdk.de/ueber-uns/statut-und-geschaeftsordnung>) bestätigt die Deutsche Bischofskonferenz die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des ZdK (§ 11), hat ein Zustimmungsrecht bei der Bestellung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin (§ 14) und bestellt den geistlichen Assistenten des ZdK (§ 13); Bischofskonferenz und Zentralkomitee bilden eine *Gemeinsame Konferenz* (§ 7 Abs. 7). Für die diözesanen Katholikenräte vgl. grundlegend: Heike Künzel, Apostolatsrat und Diözesanpastoralrat. Geschichte, kodikarische Vorgaben und Ausgestaltung in Deutschland (Beihefte zum MKCIC 36), Essen 2002.

In demokratisch verfassten Gesellschaften gilt das *Wahlrecht* als wichtige Möglichkeit zur (mittelbaren) Einflussnahme auf Leitungsentscheidungen. Bisweilen wird es auch für die hierarchisch verfasste Kirche gefordert. Theologisch wäre es – wie ein Blick in die Geschichte zeigt – möglich, kirchliche Amtsträger unter Mitwirkung von Laien zu wählen⁵⁹. Gleichwohl hat sich deren Bestellung zu einem exklusiven Recht der zuständigen kirchlichen Autorität entwickelt. Der Gesetzgeber scheint davon derzeit nicht abrücken zu wollen. Das Bischofswahlrecht deutscher Domkapitel ist eine historisch begründete, universalkirchlich unbedeutende Ausnahme⁶⁰. Und bei Pfarrerbestellungen in Deutschland hat selbst der zuständige Diözesanbischof heutzutage meist kaum eine Wahl. Die Wahlmöglichkeit für Laien ist auf jene Fälle beschränkt, in denen Laienvertreter für Beratungsorgane zu bestimmen sind.

Im Staat gibt es die Möglichkeit, auf das Leitungshandeln der politisch Verantwortlichen durch Meinungsäußerung einzuwirken. Ob und in welchem Maße auf diesem Weg Einfluss ausgeübt wird, ist von situationsbedingten Umständen abhängig und schwer vorhersehbar. Gleichwohl spielt diese Form der Mitwirkung in der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle. Dass die *Meinungsäußerung innerhalb der katholischen Kirche* ähnliche Bedeutung hat, kann bezweifelt werden. Zwar lassen sich Beispiele anführen, in denen das kirchliche Handeln durch die öffentliche Meinung dem Anschein nach beeinflusst wurde: Zu denken ist etwa an das Offenlegen bischöflichen Versagens in Fällen von sexueller Gewalt oder an die Berichterstattung um die Vorgänge im Bistum Limburg⁶¹. Möglicherweise hat die öffentliche Meinung hier nicht zuletzt deshalb etwas bewirken können, weil offenkundiges Fehlverhalten vorlag.

Soweit es nicht um Fehlverhalten, sondern um kontrovers diskutierte theologische Fragestellungen geht, entfaltet Meinungsäußerung nicht eine vergleichbare Wirkung⁶². Die Frage des

⁵⁹ Vgl. die instruktiven historischen Überblicke bei Hubert Müller, *Der Anteil der Laien an der Bischofswahl*. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX. (Kanonistische Studien und Texte 29), Amsterdam 1977, 9-22; Richard Potz, *Bischofsernennungen. Stationen, die zum heutigen Zustand geführt haben*, in: Gisbert Greshake (Hg.), *Zur Frage der Bischofsernennungen in der römisch-katholischen Kirche*, München/Zürich 1991, 17-50; Peter Landau, *Der Papst und die Besetzung der Bischofsstühle*, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 37 (1992) 241-254.

⁶⁰ Vgl. Georg Bier, *Kirchliche Findung und staatliche Mitwirkung bei der Bestellung des Diözesanbischofs*, in: Christoph Grabenwarter/Norbert Lüdecke (Hg.), *Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht. Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 33)*, Würzburg 2002, 30-59, hier: 39-45.

⁶¹ Vgl. Joachim Valentin (Hg.), *Der »Fall« Tebartz-van Elst. Kirchenkrise unter dem Brennglas*, Freiburg 2014.

⁶² In der katholischen Kirche gibt es nicht ein Grundrecht auf Meinungsfreiheit, wie es etwa durch Art. 5 des Grundgesetzes gewährleistet wird. Der kirchliche Gesetzgeber gewährt lediglich ein Recht auf angemessene Meinungsäußerungsfreiheit. Was angemessen ist, hängt davon ab, um welches Thema es geht und wer sich wem gegenüber äußert. Der einschlägige can. 212 § 3 CIC schützt eine Meinungsäußerung nur, wenn sie das Wohl der Kirche zum Gegenstand hat. Unter dieser Voraussetzung kommt eine Äußerung nur jenen Gläubigen zu, die hinsichtlich des jeweiligen Sachverhalts „sachkundig“ und „zuständig“ sind und sich durch eine „hervorgehobene Stellung“ auszeichnen. Was diese rechtlichen Begriffe im Detail bedeuten, ist interpretationsoffen. Im Konfliktfall

Umgangs mit wiederverheirateten Geschiedenen beispielsweise wird seit Jahrzehnten diskutiert; kritische Anfragen hat das kirchliche Lehramt bislang stets mit Einschärfungen der geltenden kirchlichen Lehre beantwortet⁶³. Die über Jahre geführte Debatte um die Frauenordination mündete 1994 in eine Erklärung des Papstes, die Unmöglichkeit der Frauenpriesterweihe werde von der Kirche endgültig und irreversibel gelehrt⁶⁴.

Die Lehre der Kirche hängt nicht davon ab, ob Positionen mehrheitsfähig sind. Sie hängt davon ab, welche theologischen Positionen zur Überzeugung von Papst und Bischöfen als verbindlich anzusehen sind. Ausschlaggebend sind Wahrheiten, nicht Mehrheiten. Dagegen lässt sich nicht die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils vom *sensus fidei*, vom Glaubenssinn des Gottesvolkes, in Stellung bringen. Nach konziliarer Lehre steht der Glaubenssinn unter der Führung des Lehramts⁶⁵. Das bedeutet nach lehramtlichem Verständnis: Es ist Sache des Lehramts, die Äußerungen des authentischen Glaubenssinns zu erkennen und sie von jenen Meinungen zu unterscheiden, die vom Zeitgeist bestimmt sind. Das gilt auch im Blick auf die Ergebnisse jener Umfragen, die im Vorfeld der letztjährigen und der diesjährigen Bischofssynode durchgeführt

gibt die Einschätzung der kirchlichen Autorität den Ausschlag. Auch wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Meinungsäußerung – immer noch nach can. 212 § 3 – nur gegenüber den Bischöfen zulässig. Wer seine Meinung darüber hinaus auch den übrigen Gläubigen, also öffentlich, mitteilen möchte, hat von Rechts wegen weitere Vorgaben zu beachten. So sind unter anderem die Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten sowie die Ehrfurcht gegenüber den Bischöfen zu beachten. Die Grenzen für eine Meinungsäußerung sind damit eng gezogen: Das Recht auf Meinungsäußerung kann nicht von allen Gläubigen gleichermaßen beansprucht werden; die rechtliche Zulässigkeit einer Äußerung hängt vom Ermessen der zuständigen Autorität ab. Dem Recht auf angemessene Meinungsäußerungsfreiheit korrespondiert zudem nicht ein Recht auf Gehör. Es steht im Ermessen der zuständigen Autorität, wie sie mit Meinungsäußerungen umgeht, welches Gewicht sie ihnen beimisst, ob sie antwortet oder nicht und welche Konsequenzen sie gegebenenfalls zieht.

⁶³ Ein besonders prominenter Diskussionsbeitrag war das Hirtenschreiben der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 10.07.1993, abgedruckt z.B. in: Herderkorrespondenz 47 (1993) 460-467, deren Position die Kongregation für die Glaubenslehre durch ein Schreiben vom 14.09.1994 (Herderkorrespondenz 48 [1994] 565-568) zurückwies. Es schloss sich eine intensive wissenschaftliche Debatte an, vgl. z.B. die Beiträge in: Theodor Schneider (Hg.), *Geschieden – Wiederverheiratet – Abgewiesen. Antworten der Theologie* (Quaestiones Disputatae 157), Freiburg u.a. 1995. In einer Erklärung vom 24.06. 2000 stellte der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte klar, wer geschieden und wiederverheiratet sei und nicht „in voller Enthaltbarkeit“ lebe, befinde sich im „Zustand der schweren habituellen Sünde“ und dürfe die Kommunion nicht empfangen, vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht 169 (2000) 135-138. Zuletzt hat die außerordentliche Bischofssynode 2014 die Frage kontrovers diskutiert, der einschlägige Abschnitt 52 der *Relatio Synodii* erhielt 74 Gegenstimmen (bei 104 zustimmenden Voten) und damit mehr Gegenstimmen als jeder andere Abschnitt des Abschlussdokuments, vgl. http://www.vatican.va/roman_curia/synod/documents/rc_synod_doc_20141018_relatio-synodi-familia_it.html (die Abstimmungsergebnisse sind nur in der italienischen Fassung des Dokuments angegeben).

⁶⁴ Vgl. Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Ordinatio Sacerdotalis*, dt. Übersetzung in Heft 117 der Schriftenreihe *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* (Anm. 16), 4-7.

⁶⁵ Vgl. Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium* (Anm. 2), Art. 12. Vgl. dazu Georg Bier, *Wir sind Kirche. Der Glaubenssinn des Gottesvolkes in kirchenrechtlicher Sicht*, in: Dominikus M. Maier u.a. (Hg.), *Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute*, FS Klaus Lüdicke (Beihefte zum MKCIC 55), Essen 2008, 73-97, mit weiteren Literaturhinweisen.

wurden. Es entzieht sich bereits der Nachprüfung, wer die eingesandten Antworten nach welchen Kriterien auswertet. Ob und inwieweit sich in ihnen der *sensus fidei* spiegelt, erkennen und entscheiden allein die Träger des kirchlichen Lehramts⁶⁶.

3 Relativierungstendenzen

Der bisherige Befund kann ernüchtern, vielleicht auch überraschen. Möglicherweise deckt er sich nicht mit eigenen Erfahrungen; möglicherweise weckt er das Bedürfnis, die Kirche in Schutz zu nehmen gegen eine vermeintlich zu sehr vom Recht bestimmte Sicht auf die Realität. Ein denkbarer Einwand könnte lauten: „In Wirklichkeit ist das alles gar nicht so dramatisch!“ Es könnte verwiesen werden auf die an einzelnen Orten als gelingend wahrgenommene Zusammenarbeit zwischen Pfarrern und hauptamtlichen tätigen Laien. Lassen manche Pfarrer ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht sehr viel Gestaltungsraum? Ist es nicht oft möglich oder sogar üblich, dass die Pastoralreferentin in der Eucharistiefeier predigt? Offenbar lassen sich die Verantwortlichen vor Ort nicht hindern, mehr Mitwirkung zu praktizieren, als von Rechts wegen zulässig wäre⁶⁷. Zutreffend ist: Die rechtlichen Vorgaben werden nicht überall eingehalten. Das hilft indes denen nicht weiter, deren Vorgesetzte es mit dem Recht genau nehmen. Zudem sind die auf diese Weise etablierten Mitwirkungsformen prekär. Soweit sie nicht ohnehin rechtswidrig sind, handelt es sich um unverbindliche Zugeständnisse eines Klerikers, dem Leitungsentscheidungen von Amts wegen zustehen. Sie sind von seinem Wohlwollen abhängig und können jederzeit zurückgenommen werden. Zur Disposition stehen sie insbesondere bei einem Vorgesetztenwechsel. Verlässlich und belastbar sind die so erzeugten Strukturen nicht. Und rechtswidrige Praktiken wie die Missachtung des Predigtverbots mögen in manchen

⁶⁶ Eine Tendenz zeichnet sich im Arbeitspapier zur außerordentlichen Bischofssynode 2014 ab: Darin heißt es nirgends, die kirchliche Lehre sei änderungsbedürftig; mehrfach ist hingegen zu lesen, die kirchliche Lehre müsse den Gläubigen besser und verständlicher vermittelt werden, vgl. *Instrumentum Laboris* zur Bischofssynode, 2014, http://www.vatican.va/roman_curia/synod/documents/rc_synod_doc_20140626_instrumentum-laboris-familia_ge.html, nn. 14, 17-19, 30, 92, 93 und öfter.

⁶⁷ Wie weit dabei bisweilen gegangen wird, illustriert ein Bericht der *Aachener Zeitung* vom März 2015 über „neue Formen der Gemeindeleitung“ im Bistum Aachen, vgl. Peter Pappert, Wenn das Leitungsteam zum Pastor wird, <http://www.aachener-zeitung.de/lokales/region/wenn-das-leitungsteam-zum-pastor-wird-1.1041724>. Unter anderem wird auch ein (in nur einem Fall verwirklichtes) „Modell“ vorgestellt, bei dem „fünf Hauptamtler (Pfarrer, Gemeindeferenten und Kirchenmusiker)“ zusammen mit sechs gewählten Gläubigen eine Pfarrei „leiten“. Mit Bedacht – so der zuständige Pfarrer – habe man dafür gesorgt, „dass die Ehrenamtler in der Mehrzahl sind.“ Die entstandene Struktur umschreibt er so: „Wir elf sind der Pastor“. Dem Bericht zufolge geschieht dies mit Zustimmung des Aachener Diözesanbischofs Heinrich Mussinghoff, der als Kirchenrechtler wisse, wie man die kodikarischen Regelungen mit Sinn erfülle. Ob Bischof Mussinghoff mit der Formulierung vom „elffachen Pastor“ tatsächlich einverstanden wäre, darf bezweifelt werden. Dass die Beteiligten sich etwas vormachen, könnte deutlich werden, falls nach dem für Oktober 2015 zu erwartenden Amtsverzicht (aus Altersgründen) von Bischof Mussinghoff ein künftiger Bischof von Aachen derartige „Modelle“ auf den Prüfstand stellen sollte.

Diözesen stillschweigend geduldet werden – das schützt Laien im Konfliktfall aber nicht vor dienstrechtlichen Konsequenzen.

Relativierungstendenzen werden bisweilen begünstigt durch eine unpräzise Terminologie. So sprechen etwa einschlägige Satzungen der Beratungsgremien von „Beschlüssen“, wo es rechtlich nur um unverbindliche Empfehlungen geht. Die tatsächliche Bedeutung eines Ratschlags wird dadurch verdeckt. Exemplarisch kann aus aktuellem Anlass auf die Trierer Diözesansynode verwiesen werden. „Man habe sich“ so wird der Trierer Diözesanbischof *Stefan Ackermann* zitiert, „bewusst für *diesen* Weg der Zusammenkunft und des (sic!) Beratung entschieden, da die Synode im Kirchenrecht verankert ist und sich durch ein hohes Maß an Verbindlichkeit der getroffenen Beschlüsse auszeichnet“⁶⁸. In der *Süddeutschen Zeitung* sekundierte *Matthias Drobinski*, die Beschlüsse der Synode seien „immerhin kirchenrechtlich verbindlich, anders als zum Beispiel in der Diözesanversammlung im Erzbistum Freiburg“⁶⁹. Daran ist richtig: Die Freiburger Diözesanversammlung hat unverbindliche „Empfehlungen“ – man beachte die Wortwahl – verabschiedet, deren Umsetzung allein vom Diözesanbischof abhängt. Die Trierer „Beschlüsse“ sind keineswegs verbindlicher. Das liegt nicht zuletzt an der von Bischof Ackermann betonten Verankerung der Synode im Kirchenrecht. Danach gilt nämlich: „*Einzig*er Gesetzgeber in der Diözesansynode ist der Diözesanbischof [...]; allein er selbst unterschreibt die Erklärungen und Dekrete der Synode, die nur kraft seiner Autorität veröffentlicht werden dürfen“⁷⁰. Schon daraus folgt: Verbindlich sind nur jene Ratschläge der Synode, deren Verbindlichkeit der Diözesanbischof will. Entsprechend unmissverständlich formuliert das Statut der Trierer Diözesansynode⁷¹: „Erklärt der Bischof, dass er einer Vorlage aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche nicht zustimmen kann, so ist zu dieser Vorlage eine Beschlussfassung [...] nicht möglich.“⁷² Und weiter: „Enthält eine Vorlage Anordnungen, so ist eine Beschlussfassung [...] nicht möglich, wenn der Bischof erklärt, dass er zu den vorgeschlagenen Anordnungen seine Zustimmung als alleiniger Gesetzgeber des Bistums nicht geben kann.“⁷³ Mit anderen Worten: Wenn der Bischof Einwände hat, kommt es gar nicht erst zur „Beschluss“-Fassung. Abgestimmt wird nur, wenn der Bischof sich vorstellen kann, das Votum umzusetzen. Dazu verpflichtet ist er nach dem Statut selbst dann nicht, wenn er den

⁶⁸ Martin Recktenwald, Bischof stellt Synode der Presse vor, http://www.paulinus.de/paulinus/Integrale?SID=CRAWLER&MODULE=Frontend&ACTION=ViewPageView&PageView.PK=7&Document.PK=1840&Template.Variant=ArtikelView&_p_Document.PK=1632 (Hervorhebung GB).

⁶⁹ Matthias Drobinski, Das Experiment von Trier, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/synode-ueber-zukunft-der-kirche-das-experiment-von-trier-1.1841805>.

⁷⁰ Can. 466 CIC (Hervorhebung GB).

⁷¹ Abgedruckt in: Kirchliches Amtsblatt Trier 157 (2013) Nr. 128.

⁷² Ebd., Artikel 10 § 1.

⁷³ Ebd., Artikel 10 § 2.

Beschluss zunächst für zustimmungsfähig hielt – alles andere stände auch im Widerspruch zum geltenden Kirchenrecht und zur kirchlichen Lehre, wonach der Diözesanbischof – abgesehen vom Papst⁷⁴ - der einzige Entscheider in seiner Diözese⁷⁵ ist.

Eine andere Relativierungstendenz besteht darin, die Erwartungen der Gläubigen im Hinblick auf eine Mitentscheidungskompetenz als nicht sachgerecht in Frage zu stellen. Schon Papst Johannes Paul II. konstatierte – bezogen auf die Bischofssynode –, es mindere nicht ihre Bedeutung, wenn ihr normalerweise nur beratende Funktion zukomme. In der Kirche sei nämlich „der Zweck eines jeden Kollegialorgans [...] immer auf die Wahrheit oder auf das Wohl der Kirche ausgerichtet“, und der „*consensus Ecclesiae*“ werde „nicht durch die Auszählung der Stimmen gewonnen, sondern ist Frucht des Wirkens des Geistes“⁷⁶. Andere betonen, das beratende Stimmrecht als Recht, „sich zu Wort melden und frei seine Meinung zur Sache äußern zu können“, sei „wesentlicher Bestandteil des konziliaren Elements der Kirchenverfassung“⁷⁷ oder verweisen kritisch auf eine „deutsche[...] Mentalität“, nach der nur der wirklich zähle, der nach Beratung mitentscheide⁷⁸. Indes wird es nicht nur in Deutschland als Errungenschaft angesehen, wenn alle, die an einem Meinungsbildungsprozess beteiligt sind, am Ende auch das Gewicht ihrer Stimme in den Entscheidungsfindungsprozess einbringen können. Dass dies in der Kirche nicht die Regel ist, weil nicht Mehrheiten den Ausschlag geben, ist zu akzeptieren – die Unzufriedenheit mit dieser Sachlage als unangemessene Erwartungshaltung zu werten, wird dem Anliegen der mitwirkungswilligen Laien aber wohl nicht gerecht. Sie dürften es eher mit Kardinal *Reinhard Marx* halten, der in einem Interview geäußert hat: „Ich würde mich nicht in einem Rat engagieren und viele Stunden und Tage in Rom verbringen, wenn sich der Eindruck breitmachen würde, das hätte überhaupt keine Wirkung“⁷⁹. Was Kardinal Marx recht ist, muss katholischen Laien nicht unbillig sein.

⁷⁴ Nach can. 333 § 1 CIC kommt dem Papst über alle Teilkirchen ein Vorrang ordentlicher Gewalt gegenüber dem jeweiligen Teilkirchenvorsteher zu.

⁷⁵ Dementsprechend gilt – wie durch can. 466 CIC vorgegeben – auch gemäß dem Trierer Statut (Anm. 71), Art. 11 § 1: „Die Beschlüsse der Synode werden rechtswirksam durch die Unterschrift des Bischofs als Gesetzgeber der Synode“. – Ein anderes Beispiel dafür, wie die tatsächlichen Umstände und Sachzusammenhänge durch eine unpräzise Terminologie verdeckt werden, ist die innerkirchliche Rede, von „Dialog“ oder „Dialogprozessen“. Meist wird damit gerade nicht eine Kommunikation zwischen gleichberechtigten Partnern beschrieben, sondern eine asymmetrische Kommunikation, deren Anfang und Ende ebenso wie deren Inhalte maßgeblich von den kirchlichen Oberhirten vorgegeben werden.

⁷⁶ Papst Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores Gregis* vom 16.10.2003, dt. Übersetzung erschienen als Heft 163 der Schriftenreihe *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* (Anm. 16), hier: n. 58.

⁷⁷ So mit Blick auf das beratende Stimmrecht bei Partikularkonzilien Winfried Aymans/Klaus Mörsdorf, *Kanonisches Recht. Lehrbuch* aufgrund des *Codex Iuris Canonici*, Band II, Paderborn 1997, 307.

⁷⁸ Thomas Schüller, Grenzen und Möglichkeiten einer „Gemeinsamen Synode“ nach dem CIC von 1983, in: Hirschberg 68 (2015) 109-115, hier: 113, der sich ebenfalls auf Partikularkonzilien bezieht.

⁷⁹ „In gewisser Weise eine Revolution“. Interview der KNA mit Kardinal Reinhard Marx, <http://www.domradio.de/themen/vatikan/2015-02-15/kurienreform-und-vatikanische-finanzverfassung>. Kardinal Marx bezieht sich auf seine Rolle als Koordinator des vatikanischen Wirtschaftsrates, der im Jahr 2014 von Papst Franziskus errichtet wurde.

4 Fazit und Ausblick

- (1) Auf Pfarrei- und Diözesanebene gibt es für Laien vielfältige Möglichkeiten, sich an der kirchlichen Sendung zu beteiligen. Beteiligung im Sinne einer verbindlichen Mitgestaltungs- und *Mitentscheidungsmöglichkeit* gibt es bei einzelnen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, ansonsten ist Mitentscheidung von Laien nicht vorgesehen.
- (2) Die Frage „Partner oder Helfer?“ ist zugunsten der zweiten Alternative zu beantworten. Laien kommt in der Kirche Entscheidungskompetenz nicht zu. Weder besitzen sie als Einzelne Entscheidungsgewalt, noch haben sie als Angehörige von Gremien die Möglichkeit, unmittelbar auf Leitungsentscheidungen einzuwirken. Sie sind insoweit nicht gleichberechtigt mit kirchlichen Entscheidern, die stets dem Klerus angehören. Die Einflussmöglichkeiten von Laien beschränken sich in der pfarrlichen Seelsorge darauf, mit dem Pfarrer, aber unter seiner Autorität und Leitung zusammenzuwirken. Im Übrigen können sie sich beteiligen, falls sie um Rat gefragt werden. Ob sie um Rat gefragt werden, können sie kaum beeinflussen. Werden sie um Rat gefragt, haben sie die Möglichkeit, den zu beratenden Hirten mit der Qualität ihrer Argumente überzeugen. Sie können jedoch nicht das Gewicht ihrer Stimme in entscheidungsrelevante Abstimmungsprozesse einbringen.
- (3) Der Befund entspricht theologischen Grundpositionen. Die Kirche ist nicht demokratisch, sondern hierarchisch verfasst. Ihre hierarchische Struktur ist nach kirchlichem Selbstverständnis von Gott vorgegeben und unabänderlich. Deshalb ist der Diözesanbischof in seiner Diözese – abgesehen vom Papst – einziger und allein verantwortlicher Entscheider. Deshalb kommt dem Pfarrer in seiner Pfarrei eine vergleichbare Stellung zu, wenngleich er nicht mit bischöflicher Vollgewalt ausgestattet ist. Ihre Letztentscheidungskompetenzen können klerikale Entscheider nicht an andere abgeben. Sie könnten sich zwar selbst dazu verpflichten, andere (mit)entscheiden zu lassen. Doch auch dies wäre Ausdruck der eigenen Letztentscheidungsvollmacht. Zudem wäre eine solche Selbstverpflichtung jederzeit widerrufbar. Hielte ein Entscheider das Wohl der ihm anvertrauten Gläubigen für gefährdet, wäre er berechtigt und im Gewissen verpflichtet, seine Letztentscheidungsmöglichkeit auch gegen Mehrheiten geltend zu machen.
- (4) Nicht jeder sieht in diesem Befund ein Problem. Aber wie soll damit umgehen, wer ihn für problematisch hält? Die einen sagen: „Hauptsache, bei uns läuft’s in unserem Sinn. Das kann zur Folge haben: Alle machen, was sie für richtig halten und durchsetzen können, und im Ergebnis macht jeder etwas anderes. Spuren solcher „Vielfalt“ lassen sich schon heute finden. Der Bischof ist weit weg, und der Papst noch viel weiter. Weit entfernt ist dieses

„Konzept“ allerdings auch von der Idee der katholischen Kirche, in der bei aller Vielfalt die Einheit verwirklicht und erkennbar sein soll.

Andere sind der Meinung, die Kirche sei in ihrer derzeitigen Gestalt nicht zukunftsfähig. Der Umbruch in der Kirche – auch in Bezug auf die Mitentscheidung von Laien – ist für sie nur noch eine Frage der Zeit. Sie setzen ihre Hoffnungen auf Papst Franziskus und sind überzeugt, er werde den von ihnen ersehnten Umschwung bringen. Indes ist nicht zu erkennen, auf welche Äußerungen des Papstes sich solche Erwartungen berufen könnten. Gewiss, das Apostolische Schreiben *Evangelii Gaudium* dokumentiert seine Absicht, die von ihm diagnostizierten Probleme anzugehen. Und bei der letztjährigen Bischofssynode wurde – soweit zu sehen ist – in einer bis dahin unüblichen Offenheit über anstehende Fragen diskutiert. Ergebnisse gibt es indes noch nicht. Dabei ging es dort nur um eines der vielen Themen, die auf der Agenda sogenannter Reforminitiativen stehen. Es bleibt abzuwarten, was es bedeutet, wenn Fragen „angegangen“ werden – und ob die Bilanz am Ende vielleicht nur lautet: „Gut, dass wir darüber gesprochen haben!“⁸⁰

- (5) Wer die gegenwärtige Situation der Kirche und – bezogen auf die zu untersuchende Fragestellung – insbesondere die Mitwirkungsmöglichkeiten von Laien für problematisch hält, konstatiert ein theologisches, nicht ein rechtliches Problem. Wer „Reformen in der katholischen Kirche“⁸¹ fordert, sollte deshalb sein Augenmerk nicht auf kirchenrechtliche Regelungen richten, sondern auf die Theologie, die in ihnen zum Ausdruck kommt. Das Recht kann erst und nur dann geändert werden, wenn der Gesetzgeber seine theologischen Überzeugungen modifiziert. Das ist nicht uneingeschränkt möglich. Soweit es um geoffenbarte Wahrheiten oder damit eng zusammenhängende Lehren geht, sind Veränderungen nach kirchlichem Selbstverständnis ausgeschlossen⁸². In allen übrigen Fällen müsste der Gesetzgeber davon überzeugt werden, dass die eigene theologische Option sachgerechter und angemessener ist als die vom Gesetzgeber vertretene. Wie die außerordentliche Bischofssynode im Herbst 2014 gezeigt hat, sind in der Frage, welche theologischen Auffassungen in einer bestimmten Frage den Vorzug verdienen, nicht einmal die Bischöfe untereinander einig⁸³. Vor diesem Hintergrund dürfte die Aufgabe, das kirchliche Lehramt von bestimmten theologischen Positionen zu überzeugen, keine leichte sein. Würde sie gelöst, wäre die anschließende Anpassung der rechtlichen Bestimmungen ein Kinderspiel.

⁸⁰ Vgl. nochmals oben Anm. 66.

⁸¹ Präambel des deutschen *KirchenVolksBegehrens* (Anm. 7).

⁸² Solche Lehren werden nach geltendem Recht, in dem sich das theologische Selbstverständnis des kirchlichen Lehramts manifestiert, unfehlbar vorgelegt, vgl. can. 750 §§ 1 und 2, und sind irreversibel.

⁸³ Vgl. nochmals die Ergebnisse der Abstimmungen über die einzelnen Abschnitte der *Relatio* zur außerordentlichen Bischofssynode 2014 (Anm. 63).